

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Schmude, Roth, Frau Fuchs (Köln), Dr. Apel, Kuhlwein, Dr. Jens, Lutz, Wieczorek (Duisburg), Bachmaier, Frau Blunck, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Frau Dr. Lepsius, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Dreßler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/2278 —

Geförderte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Frauen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – I C 2 – 70 03 92 – hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung primär Aufgabe der Länder. Die Durchführung (insbesondere die Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern, die damit auch Schwerpunkte entsprechend den regionalen Erfordernissen setzen können. Der Bund wirkt an der Regelsetzung und Finanzierung in der Gemeinschaftsaufgabe mit.

Die Bundesregierung hat die finanziellen Voraussetzungen für die arbeitsplatzschaffende Regionalförderung mit einer deutlichen Wiederaufstockung der 1981 um 20 v. H. gekürzten Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe wesentlich verstärkt. Sie strebt darüber hinaus gemeinsam mit den Ländern bei der zur Zeit laufenden Überprüfung des Fördersystems der Gemeinschaftsaufgabe an, die Wachstums- und Beschäftigungswirkungen der Regionalförderung weiter zu verbessern.

Bei den Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist von der Zielsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe auszugehen. Aufgabe der regionalen Strukturpolitik ist es, vor allem durch die Förderung beschäftigungswirksamer Investitionen die Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen mittel- und langfristig zu verbessern. Investive Anreize für Unternehmen sowie der Ausbau der Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft stehen bei den Fördermaßnahmen daher im Vordergrund.

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage zur Frauenarbeitslosigkeit (Drucksache 10/871) hat die Bundesregierung zu diesem Problemkreis umfassend Stellung genommen. Hierbei wurde in der Antwort zu Frage 5 auch ausgeführt, mit welchen Maßnahmen die Strukturpolitik zur Bewältigung der Frauenarbeitslosigkeit beiträgt. Darauf wird Bezug genommen.

Die Bundesregierung mißt der Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen, die für Frauen ebenso wie für Männer offen sind, große Bedeutung bei. Die Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Art Arbeitsplätze geschaffen werden, liegt bei den Unternehmen. Staatliche Fördermaßnahmen können nur Anreiz sein, daß verstärkt Ausbildungs- und Arbeitsplätze entstehen.

Die nach wie vor höhere Arbeitslosenquote der Frauen ist neben den allgemeinen Problemen am Arbeitsmarkt durch einige strukturelle Sonderfaktoren beeinflußt. Hierunter hat die Konzentration der beruflichen Qualifizierung von Frauen auf bestimmte Berufe und Tätigkeitsbereiche besonderes Gewicht, worauf die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die erwähnte Große Anfrage zur Frauenarbeitslosigkeit bereits hingewiesen hat.

Die in der Vorbemerkung zur vorliegenden Kleinen Anfrage getroffenen Feststellungen zur Abwanderung arbeitsloser Frauen in die Stille Reserve und deren Quantifizierung können von der Bundesregierung nicht bestätigt werden. Sie verweist auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 der obengenannten Großen Anfrage.

Nach den Ermittlungen der Bundesanstalt für Arbeit waren am 30. September 1984 58 717 Jugendliche als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber bei den Arbeitsämtern registriert. Alle anderen Bewerber haben entweder einen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten oder andere Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsangebote angenommen (überwiegend allgemeinbildende oder berufliche Schulen, berufsvorbereitende Maßnahmen, Hochschulen). Deshalb kann nicht die Rede davon sein, daß etwa 100 000 ausbildungswillige Jugendliche in diesem Jahr ohne Ausbildung geblieben sind.

Kurzfristige arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen lassen sich mit den Mitteln der Regionalförderung nicht verwirklichen. Mit der Förderung von Investitionen zur Schaffung oder Sicherung von Dauerarbeitsplätzen, die grundsätzlich Frauen wie Männern zur

Verfügung stehen, leistet die Gemeinschaftsaufgabe in den strukturschwachen Gebieten jedoch einen wichtigen Beitrag zum Abbau des Mangels an Ausbildungs- und Arbeitplätzen auch für Frauen.

1. In welcher Weise hat die Bundesregierung die Ankündigung in ihrer Antwort zur Großen Anfrage „Frauenarbeitslosigkeit“, daß im Rahmen der Strukturpolitik Frauenarbeitsplätze bevorzugt gefördert werden und zusätzlich zu schaffende Dauerarbeitsplätze überwiegend für Frauen bestimmt sein müßten, innerhalb des Dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Drucksache 10/1279) verwirklicht?

In ihrer Antwort zur Großen Anfrage „Frauenarbeitslosigkeit“ hat die Bundesregierung keine neuen Regelungen für die Förderung von Frauenarbeitsplätzen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ angekündigt. Sie hat vielmehr auf seit langem geltende besondere Förderregeln im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe hingewiesen; danach sind bei der Gewährung von Investitionszuschüssen aus Haushaltssmitteln Ausnahmen vom Schwerpunktorteprinzip zulässig, wenn mit der geförderten Errichtungs- oder Erweiterungsinvestition Arbeitsplätze geschaffen werden, bei denen überwiegend Frauen eingestellt werden. Diese Regelungen gelten auch für den 13. Rahmenplan.

2. Wie viele und welche Arbeitsplätze für Frauen sind in den im Planungszeitraum 1984 bis 1988 jährlich neu zu schaffenden 50 300 Arbeitsplätzen insgesamt enthalten? Wie lauten die entsprechenden Zahlen des Zwölften Rahmenplans?
3. Wie viele und welche Arbeitsplätze für Frauen sind in den im Planungszeitraum 1984 bis 1988 jährlich zu sichernden 53 200 Arbeitsplätzen insgesamt enthalten? Wie lauten die entsprechenden Zahlen des Zwölften Rahmenplans?

Eine Antwort auf diese Fragen ist nicht möglich:

Die Aktionsprogramme der Rahmenpläne enthalten lediglich allgemeine Arbeitsplatzziele, deren Verwirklichung entscheidend davon abhängt, in welchem Umfang und in welcher Art die Unternehmen mit ihren Investitionsentscheidungen auf die finanziellen Anreize der Regionalförderung reagieren. Die Aufstellung der Arbeitsplatzziele fällt in die Zuständigkeit der Länder, Beschäftigungsziele für Frauen und Männer werden nicht gesetzt.

4. Wie viele und welche Arbeitsplätze für Frauen werden jeweils in den einzelnen regionalen Aktionsprogrammen durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe gefördert? Welche Arbeitsplätze werden innerhalb der einzelnen regionalen Arbeitsprogramme für Männer geschaffen?

Wie in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 dargelegt, nennen die einzelnen regionalen Aktionsprogramme jeweils die globalen

Arbeitsplatzziele ohne weitere Aufgliederung. Über die tatsächlich geförderten Investitionen und die damit geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine Statistik auf der Basis der Anträge der Unternehmen geführt. Zu der Frage, in welchem Umfang geförderte Arbeitsplätze mit Frauen oder Männern besetzt werden, lässt diese Statistik nur sehr bedingte Aussagen zu. In vielen Fällen können die antragstellenden Firmen nämlich nicht angeben, wie sie die Arbeitsplätze besetzen werden, da die Arbeitsplätze sowohl für Frauen als auch für Männer geeignet sind und beiden Geschlechtern zur Verfügung stehen. Zudem ändert sich die tatsächliche Besetzung der Arbeitsplätze vielfach im Zeitablauf. Unter diesen Vorbehalten lässt sich folgendes sagen:

Aufgrund von Angaben der antragstellenden Unternehmen wurden schätzungsweise mehr als ein Drittel der seit 1972 in der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Arbeitsplätze, und zwar ca. 35 % der neuen und 40 % der gesicherten, mit weiblichen Arbeitskräften besetzt. Hierbei ergeben sich in den einzelnen Jahren erhebliche Schwankungen. So war der Anteil von Frauen in Anspruch genommener Arbeitsplätze überdurchschnittlich hoch in den Jahren 1979, 1981, 1983, 1984, unterdurchschnittlich gering jedoch in den Jahren 1972 bis 1975, 1980. Bei den gesicherten Arbeitsplätzen weisen die Jahre 1972, 1973, 1974 einen im Vergleich zum Durchschnitt höheren Anteil von Arbeitsplätzen auf, die mit Frauen besetzt wurden, die Jahre 1976, 1981, 1983, 1984 einen geringeren Anteil.

Eine darüber hinausgehende genauere Aufschlüsselung der tatsächlichen Besetzung geförderter Arbeitsplätze wäre wegen der genannten Unsicherheiten und Lücken der Angaben nicht aussagekräftig und könnte zu Fehlschlüssen führen. Dies gilt insbesondere für den Versuch einer näheren Aufschlüsselung für die einzelnen regionalen Aktionsprogramme, da diese sich in den Jahren seit 1972 durch Neuabgrenzungen der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe im Zeitablauf räumlich nicht unerheblich verändert haben.

Legt man jedoch die Angaben der Unternehmen in den im Zeitraum 1. Januar 1982 bis 30. September 1984 bewilligten Förderanträgen zugrunde, so sind tendenziell folgende Aussagen möglich:

Besonders hoch ist der Anteil von neuen Arbeitsplätzen, bei denen Frauen beschäftigt werden, in den vier bayerischen Aktionsprogrammen und in stark ländlich geprägten Förderräumen anderer Bundesländer. Demgegenüber ist z. B. in dem durch die Montanindustrie geprägten Aktionsprogramm Saarland-Westpfalz der Anteil der mit Frauen besetzten Arbeitsplätze, die gefördert wurden, erheblich geringer.

5. Wurde im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vom Schwerpunktprinzip der Einrichtungs- und Erweiterungsinvestitionen zugun-

sten der Förderung von Frauenarbeitsplätzen abgewichen? Wenn ja, wie häufig und in welchen Regionen? Wie viele und welche Arbeitsplätze wurden dadurch für Frauen geschaffen?

Nach den Angaben der Bundesländer ist von der Ausnahmeregelung des Rahmenplans in Fällen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt und eingestellt werden, verschiedentlich Gebrauch gemacht worden. Eine statistische Gesamtübersicht über diese Fälle gibt es jedoch nicht. Die Länder haben in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange sie Ausnahmeregelungen des Rahmenplans anwenden. Es ist, wie bereits ausgeführt, Sache der Länder, bei Vergabe der GA-Mittel innerhalb der Regelungen Schwerpunkte zu setzen.

6. In welcher Weise ist bei solchen Investitionen das Ziel „Verbesserung der Erwerbstägenstruktur“ (§ 2 Abs. 2 GA) beachtet worden?

Die „Verbesserung der Erwerbstägenstruktur“ (Ziffer 2.2) ist ein allgemeines Ziel des Rahmenplanes. Der Rahmenplan hat dieses allgemeine Ziel in folgender Weise konkretisiert: Ein Ausbildungsplatz wird bei der Förderung wie zwei Arbeitsplätze gewertet. Für hochwertige Arbeitsplätze sind besondere Investitionszuschüsse vorgesehen. Werden neue Arbeitsplätze geschaffen, bei denen überwiegend Frauen beschäftigt werden, gelten die oben genannten Ausnahmen vom Schwerpunktprinzip. Im übrigen ist die „Verbesserung der Erwerbstägenstruktur“ bei der Bewilligung von Investitionszuschüssen als genereller Grundsatz zu beachten.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich spezifische Ziele der „Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung“ wie beispielsweise, daß hochwertige Arbeitsplätze nur dann gefördert werden, wenn es sich um Arbeitsplätze für
 - kaufmännische oder technische Angestellte in leitender Stellung mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis oder
 - Angestellte im Forschungs- und Entwicklungsbereich mit einem Jahreseinkommen von mindestens 50 000 DM brutto handelt,ausschließlich zugunsten von Männerarbeitsplätzen auswirken?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die nach Ziffer 4 der Regelungen des Rahmenplans mögliche besondere Förderung hochwertiger Arbeitsplätze knüpft ausschließlich an Merkmale der Tätigkeit und Ausbildung der Beschäftigten, nicht jedoch an geschlechtsbezogene Merkmale an.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Regelung und ihre Praktikabilität hält es die Bundesregierung nicht für sachgerecht, in den Fördervoraussetzungen danach zu differenzieren, ob die qualifizierten Arbeitsplätze von den Unternehmen für Frauen oder Männer zur Verfügung gestellt werden.

8. Welche typischerweise von Frauen besetzten Arbeitsplätze werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert? Welche Arbeitsplätze für Frauen werden darüber hinaus im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe neu geschaffen?

Entsprechend dem Gleichheitsgebot und den generellen Zielsetzungen der Regionalförderung sind grundsätzlich in den Regelungen des Rahmenplans Dauerarbeitsplätze für Frauen denen für Männer gleichgestellt. Die Ausnahmen vom Schwerpunktortprinzip in Fällen, in denen überwiegend Frauen eingestellt werden, wurden bereits erläutert. Aufgrund der erwähnten Antragsstatistik kann die Aussage gemacht werden, daß die Zahl der geförderten Arbeitsplätze, an denen Frauen tätig sind, besonders hoch ist in den Bereichen Beherbergungsgewerbe, Bekleidungs-, Textil- und Schuhindustrie, erheblich in den Bereichen Elektronik, Nahrungs- und Genußmittelindustrie; in den Bereichen Stahlverarbeitung und -bau, Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Kunststofferzeugung und Holzverarbeitung ist demgegenüber der Anteil der beschäftigten Männer besonders hoch.

9. In welchen Gemeinden/Regionen ist der Anteil der zu sichernden oder neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätze für Frauen besonders hoch/besonders niedrig?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, lassen sich hierzu keine gesicherten genaueren Angaben machen.

10. Wie viele und welche Ausbildungsplätze für Mädchen werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den einzelnen regionalen Aktionsprogrammen gefördert? Wie lauten die entsprechenden Zahlen des Zwölften Rahmenplans? Welche Ausbildungsplätze werden für Jungen angeboten?

In der erwähnten Förderstatistik wird nicht erfaßt, ob die geförderten Ausbildungsplätze von Jungen oder Mädchen in Anspruch genommen werden. Hierzu liegen der Bundesregierung daher keine Angaben vor. Über die Zahl der insgesamt geförderten neuen Ausbildungsplätze gibt es erst für den Zeitraum seit 1980 genauere statistische Angaben auf der Basis der Unternehmensanträge. Danach belief sich im Zeitraum 1. Januar 1980 bis 30. September 1984 die Gesamtzahl der mit den geförderten Investitionen verbundenen neuen Ausbildungsplätze auf 10 025; davon 1980: 1 459; 1981: 1 756; 1982: 1 115; 1983: 3 420; 1984: 2 275. Hiervon entfielen besonders hohe Anteile auf die nord- und ostbayerischen Fördergebiete.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die von ihr geäußerte Ansicht,

„daß die berufliche Qualifikation von Jugendlichen und Erwachsenen . . . eine wesentliche Voraussetzung für eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (sei)“.

insbesondere für die Qualifizierung junger Frauen gilt? Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß die Bezugsschaltung ausbildungsplatzschaffender Investitionen vor allem von der Schaffung qualifizierter Ausbildungsplätze für Mädchen abhängen sollte?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die berufliche Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen eine wesentliche Voraussetzung für eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist. Dies gilt sowohl für junge Männer als auch für junge Frauen. Die Bundesregierung hält es im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei der Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze weder für möglich noch für erforderlich, danach zu unterscheiden, ob die ausbildungsplatzschaffenden Investitionen zu qualifizierten Ausbildungsplätzen für Mädchen oder Jungen führen. Der seit 1. August 1983 bestehende besondere Zuschuß für zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze wird gleichermaßen gewährt, wenn die Ausbildungsplätze mit Jungen oder Mädchen besetzt werden.

Im übrigen ist es Sache der Länder, bei der Vergabe der Mittel gegebenenfalls auch die besondere Qualifikation eines neugeschaffenen Ausbildungsplatzes für Mädchen in der Höhe des Investitionszuschusses im Rahmen der höchstzulässigen Försätze zu berücksichtigen.

12. In welchen Regionen ist der Anteil qualifizierter Ausbildungsplätze für Mädchen besonders hoch/besonders niedrig?

Es ist davon auszugehen, daß das Ausbildungplatzangebot für Mädchen in denjenigen Regionen besonders niedrig ist, wo der Anteil der nicht vermittelten Bewerberinnen besonders hoch ist.

Nach den Ergebnissen der Berufsberatungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit war der Anteil der nicht vermittelten an den insgesamt gemeldeten Ausbildungplatzbewerberinnen zum Stichtag 30. September 1984 in den folgenden Landesarbeitsamtsbezirken besonders hoch:

Niedersachsen-Bremen	14,2 %
Rheinland-Pfalz-Saarland	12,0 %
Nordbayern	11,9 %
Nordrhein-Westfalen	11,8 %

Relativ niedrig war dieser Anteil in:

Berlin (West)	6,1 %
Südbayern	7,0 %
Baden-Württemberg	7,3 %

Die Landesarbeitsamtsbezirke Hessen und Schleswig-Holstein/Hamburg lagen mit 8,2% bzw. 10,4 % in etwa in der Mitte.

Die Ausbildungplatzsituation für Mädchen ist in allen Regionen schwierig.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333